

Sechstelregelung neu

Während der Ausbildung sind Zeiten eines Erholungs- oder Pflegeurlaubs, einer Familienhospizkarenz, einer Pflegekarenz, einer Erkrankung sowie Mutterschutzzeiten nur soweit anzurechnen, als sie insgesamt nicht mehr als höchstens den sechsten Teil der Ausbildungszeiten betragen („Sechstelregelung“).

Nachdem es bei der Berechnung der Sechstelregelung immer wieder zu Unklarheiten gekommen ist, wurde in der Vorstandssitzung der ÖAK am 22. Mai 2019 folgender Beschluss gefasst:
Bei Vollzeitbeschäftigung (mindestens 35 Wochenstunden) ist innerhalb eines Monats eine **Fehlzeit von 5 Arbeitstagen (Montag – Freitag!)** zulässig, ohne dass dies eine Überschreitung des Sechstels darstellt. Fehltage, die auf ein Wochenende oder Feiertage fallen, sind nicht in das Sechstel einzuberechnen. Bei Teilzeitbeschäftigung ist diese Regelung aliquot anzurechnen.

Es wird bei der Berechnung immer ein gesamter Ausbildungsabschnitt betrachtet.

Basisausbildung:

In der Basisausbildung (9 Monate = 270 Tage) können insgesamt 45 Fehltage (270/6) verbraucht werden, egal in welchen Monaten.

Spitalsturnus AM und Lehrpraxis:

Ebenso verhält es sich bei den einzelnen Fächern im Spitalsturnus für die Ausbildung zum Arzt/zur Ärztin für Allgemeinmedizin. Hier wird jedes Fach separat berechnet (also z.B. 3 Monate Frauenheilkunde und Geburtshilfe = 90 Tage, davon 1/6 = 15 Fehltage in diesen 3 Monaten möglich).

Sonderfach-Ausbildung:

In der Sonderfach-Ausbildung wird immer die Sonderfach-Grundausbildung (SFG) sowie die Sonderfach-Schwerpunktausbildung (SFS) als eigener Ausbildungsabschnitt betrachtet.

SFG:

Z.B. 36 Monate SFG, davon 1/6 = 180 Fehltage in diesem Zeitraum möglich.

SFS:

In der SFS wird ebenfalls der gesamte Sonderfach-Schwerpunkt (unabhängig von Modulen oder Spezialgebieten) betrachtet, also z.B. 27 Monate SFS, davon 1/6 = 135 Fehltage in diesem Zeitraum.

Diese Regelung ist sowohl auf Ausbildungszeiten nach der ÄAO 2015 als auch nach der ÄAO 2006 anzuwenden.

Nach der ÄAO 2006 wird in der Sonderfach-Ausbildung immer das gesamte Hauptfach als ein Ausbildungsabschnitt betrachtet, ebenso jedes Gegenfach.

Die Krankenanstalten wurden bereits mit Rundschreiben vom 16.07.2019 seitens des Kammeramtes dahingehend informiert.

PRÜFUNGSTERMINE 2020

Prüfungstermine für die Prüfung zum „Arzt für Allgemeinmedizin“

Mo, 27.01.2020
(Anmeldeschluss 23.12.2019)

Mo, 11.05.2020
(Anmeldeschluss 06.04.2020)

Mo, 28.09.2020
(Anmeldeschluss 24.08.2020)

Wir bitten Sie,
die Termine vorzumerken.

